



## Amtsblatt der Gemeinde

# Förritz

Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz  
Telefon: 03675/4093-0  
Fax: 03675/4093-21

E-Mail: [info@foeritz.de](mailto:info@foeritz.de)

<http://www.foeritz.de>

**2011**

**Ausgegeben zu Förritz, den 27. Januar 2011**

**Nr. 1**

### AMTLICHER TEIL

Seite

#### Beschlüsse der Ausschüsse des Gemeinderates Förritz:

##### *Haupt- und Finanzausschuss:*

18.01.2011	Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 17. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 23.11.2010 .....	2
18.01.2011	Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 23.11.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse .....	2
23.11.2010	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 16. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 02.11.2010 .....	2

##### *Bau- und Umweltausschuss:*

14.12.2010	Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 9. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Förritz vom 04.11.2010 .....	2
04.11.2010	Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 04.11.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse .....	2
04.11.2010	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 8. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Förritz vom 31.08.2010 .....	2

#### **Amtliche und öffentliche Bekanntmachungen:**

▪ Bekanntmachung der Thüringer Tierseuchenkasse Weimar – Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2011 .....	3
▪ Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtszeitraumes 01.10.1993–31.12.1993 zur Meldung zwecks Erfassung .....	4
▪ Amtliche Bekanntmachung der Sitzungen des Gemeinderates Förritz und seiner Ausschüsse.....	5
▪ Amtliche Bekanntmachung von Bürgerversammlungen .....	5
▪ Amtliche Bekanntmachung der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Förritz, des Einwohnermeldeamtes Förritz sowie der Kindergärten am Faschingsdienstag .....	6

#### **ÖFFENTLICHER TEIL:**

Informationen aus den Vereinen unserer Gemeinde und Nachbargemeinden  
Kirchliche Nachrichten

## A M T L I C H E R   T E I L

### *BESCHLÜSSE der Ausschüsse des Gemeinderates Föritz*

Haupt- und Finanzausschuss  
des Gemeinderates Föritz

Beschluss-Nr. H 49/18/2011  
vom 18.01.2011

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils  
der 17. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des  
Gemeinderates Föritz vom 23.11.2010**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 18.01.2011, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 17. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 23.11.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer  
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss  
des Gemeinderates Föritz

Beschluss-Nr. H 50/18/2011  
vom 18.01.2011

**Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung  
der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am  
23.11.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse**

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 18.01.2011, den nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 23.11.2010 gefassten Beschluss im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

**Beschluss-Nr. H 48/17/2010** vom 23.11.2010  
Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 16. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 02.11.2010

Rosenbauer  
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss  
des Gemeinderates Föritz

Beschluss-Nr. H 48/17/2010  
vom 23.11.2010

**Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen  
Teils der 16. Sitzung des Haupt- und Finanzaus-  
schusses des Gemeinderates Föritz vom 02.11.2010**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 23.11.2010, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 16. Sitzung des Haupt- und Finanz Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 02.11.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer  
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss  
des Gemeinderates Föritz

Beschluss-Nr. B 055/10/2010  
vom 14.12.2010

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen  
Teils der 9. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses  
des Gemeinderates Föritz vom 04.11.2010**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 14.12.2010, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 9. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 04.11.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer  
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss  
des Gemeinderates Föritz

Beschluss-Nr. B 056/10/2010  
vom 14.12.2010

**Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der  
in der Bau- und Umweltausschusssitzung am  
04.11.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse**

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 14.12.2010, den nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 04.11.2010 gefassten Beschluss im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

**Beschluss-Nr. 054/09/2010** vom 04.11.2010  
Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 8. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 31.08.2010

Rosenbauer  
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss  
des Gemeinderates Föritz

Beschluss-Nr. B 054/09/2010  
vom 04.11.2010

**Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen  
Teils der 8. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses  
des Gemeinderates Föritz vom 31.08.2010**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 04.11.2010, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 8. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 31.08.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer  
Bürgermeister

## AMTLICHE und ÖFFENTLICHE B E K A N N T M A C H U N G E N

### B e k a n n t m a c h u n g Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2011

Sehr geehrte Tierbesitzer,  
die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2011 zum **Stichtag 03.01.2011** durch.

**Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. **Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die jährlich amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

#### Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2011

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 30. September 2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2011 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde (einschließlich Fohlen)	je Tier 2,55 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder in amtlich anerkannten BHV1-freien Beständen gemäß Satz 3	
2.1.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 4,15 Euro
2.1.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 5,15 Euro
2.2	sonstige Rinder	
2.2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 7,15 Euro
2.2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 8,15 Euro
3.	Schafe	
3.1	Schafe bis 9 Monate	beitragsfrei
3.2	Schafe über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 1,60 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,60 Euro
4.	Ziegen	
4.1	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,60 Euro
4.2	Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 2,60 Euro
4.3	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,60 Euro
5.	Schweine	
5.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	je Tier 1,50 Euro
5.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
5.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	je Tier 1,30 Euro
6.	Bienenvölker	je Volk 0,50 Euro
7.	Geflügel	
7.1	Legehennen über 18 Wochen	je Tier 0,09 Euro
7.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,05 Euro
7.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
7.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.5	Der Mindestbeitrag für Geflügel im Sinne der Nummern 7.1 bis 7.4 beträgt für jeden Beitragspflichtigen	6,00 Euro
8.	Tierbestände von Viehhändlern = vier v.H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5)	

Für Fische und Gehegewild werden für 2011 keine Beiträge erhoben. Für die Anwendung der Beitragssätze nach Satz 1 Nr. 2.1 gelten folgende Voraussetzungen:

Der Rinderbestand muss vor dem 3. Januar 2011 als amtlich „BHV1-freier Rinderbestand“ nach der BHV1-Verordnung anerkannt worden sein. Diese Anerkennung ist durch den Tierhalter unter Vorlage der amtstierärztlichen Bescheinigung bis zum 31. Januar 2011 der Tierseuchenkasse nachzuweisen.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 Euro nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Absatz 1 Nr. 7.5 bleibt unberührt. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Auf Antrag des Tierhalters kann der Tierseuchenkassenbeitrag für Rinder nach Nr. 2.1 zusätzlich um 1,00 Euro ermäßigt werden, wenn der Bestand, in dem die Rinder gehalten werden, im Zeitraum vom 03. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 als BHV1-freier Rinderbestand anerkannt wurde. Der Antrag ist schriftlich bis zum 31. Januar 2011 unter Vorlage der amtlichen Bescheinigung über die BHV1-Freiheit des Rinderbestandes an die Tierseuchenkasse zu stellen.

#### § 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2011 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Straße 4, 07745 Jena, schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

**(4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2011 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2011 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.**

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2011 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

### § 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2011 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

### § 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen
- oder
2. ihre Beitragspflicht nach § 3 nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 69 Abs. 3 und 4 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchen-

kasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

### § 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 30. September 2010 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2011 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 21. Oktober 2010 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i.V.m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 25. Oktober 2010

Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

---

## **Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtszeitraumes 01.10.1993 – 31.12.1993 zur Meldung zwecks Erfassung**

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der BRD haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen).

Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des o. g. Geburtszeitraumes, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

*Gemeindeverwaltung Föritz –Einwohnermeldeamt-  
Ortsstraße 13, 96524 Föritz*

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder der Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet.

Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rosenbauer  
Bürgermeister

---

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
der Sitzungen des Gemeinderates Föritz und seiner Ausschüsse

**19. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
des Gemeinderates Föritz**

Am Dienstag, dem 08.02.2011 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 19. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:

**ÖFFENTLICHER TEIL:**

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 18. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 18.01.2011
3. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 18.01.2011 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde Föritz

**NICHT ÖFFENTLICHER TEIL**

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 27.01.2011

Rosenbauer  
Bürgermeister

**20. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
des Gemeinderates Föritz**

Am Dienstag, dem 22.02.2011 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 20. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:

**ÖFFENTLICHER TEIL:**

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 19. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 08.02.2011
3. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 08.02.2011 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde Föritz

**NICHT ÖFFENTLICHER TEIL**

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 27.01.2011

Rosenbauer  
Bürgermeister

**14. Sitzung des Gemeinderates Föritz**

Am Donnerstag, dem 17.02.2011 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 14. Sitzung des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:

**ÖFFENTLICHER TEIL:**

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 13. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 02.12.2010
3. Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 02.12.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Vorstellung des Investitionsprogramms sowie Vorstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg
5. Vorstellung der Ausführungsplanung des Bauvorhabens Sanierung des Gemeindsaals „Zum Roten Ochsen“ im OT Mupperg durch das Ingenieurbüro
6. Beschluss über überplanmäßige Ausgaben
7. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde Föritz

**NICHT ÖFFENTLICHER TEIL**

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 27.01.2011

Rosenbauer  
Bürgermeister

**10. Sitzung des Ausschusses  
für Soziales, Kultur, Bildung und Sport  
des Gemeinderates Föritz**

Am Donnerstag, dem 03.02.2011 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 10. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Kultur, Bildung und Sport des Gemeinderates Föritz statt.

**NICHT ÖFFENTLICHER TEIL**

Föritz, den 27.01.2011

Meichsner  
Ausschussvorsitzender

*Amtliche Bekanntmachung*  
von Bürgerversammlungen

Am Donnerstag, dem **10. Februar 2011** findet um 19.00 Uhr im Gemeindesaal „Zum Roten Ochsen“, An der Steinach 26 in 96524 Föritz OT Mupperg eine

**Bürgerversammlung  
für die Bürger der Ortsteile  
Mupperg, Oerlsdorf und Mogger**

statt.  
Alle Bürgerinnen und Bürger werden recht herzlich eingeladen.

Föritz, den 27.01.11                      Rosenbauer  
Bürgermeister

3

Am Donnerstag, dem **24. Februar 2011** findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13 in 96524 Föritz eine

**Bürgerversammlung  
für die Bürger der Ortsteile  
Föritz, Eichitz, Schwärzdorf und Weidhausen**

statt.  
Alle Bürgerinnen und Bürger werden recht herzlich eingeladen.

Föritz, den 27.01.11                      Rosenbauer  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der  
ÖFFNUNGSZEITEN**

der Gemeindeverwaltung Föritz,  
des Einwohnermeldeamtes Föritz  
sowie der Kindergärten am Faschingsdienstag

**Die Gemeindeverwaltung Föritz  
sowie das Einwohnermeldeamt Föritz  
sind am  
Dienstag, dem 08. März 2011 ab 12.00 Uhr  
geschlossen.**

Rosenbauer  
Bürgermeister

**Die Kindertagesstätte „Schnatterschnabel“  
in Heubisch sowie der Kindergarten  
„PFIFFIKUS“ in Föritz  
sind am  
Dienstag, dem 08. März 2011 ab 13.00 Uhr  
geschlossen.**

Rosenbauer  
Bürgermeister

**Ö F F N U N G S Z E I T E N**  
der Gemeindeverwaltung Föritz und des Einwohnermeldeamtes Föritz

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	g e s c h l o s s e n
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

**Impressum:**

Herausgeber:

Druck:

Erscheinungsweise:

Verantwortlich für den Inhalt:

Bezugsbedingung und  
-möglichkeit:

Postanschrift:

Gemeinde Föritz

Anton-Hauguth-Verlag, Alte Dorfstraße 22, 96317 Kronach-Neuses

erscheint nach Bedarf

1. Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde ist die Gemeinde verantwortlich.
2. Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.
3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 12,00 €.

Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Gemeinde.

Preis je Exemplar 1,00 € zuzüglich Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz zu erfolgen.

Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenlos im Gemeindegebiet verteilt.

Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz

Telefon: 03675/40930, Fax: 03675/409321

E-mail: [info@foeritz.de](mailto:info@foeritz.de)